

Satzung des Schach-Club Vilshofen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schach-Club Vilshofen“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen und führt den Zusatz “e. V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist 94474 Vilshofen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachspiels.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
 - Abhaltung von regelmäßigen Vereinsabenden.
 - Bereitstellung von geeignetem Spielmaterial (Schachbretter, Figuren und Schachuhren).
 - Ausrichtung von Schachturnieren.
 - Teilnahme an Schachwettkämpfen und Turnieren.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bezirksverband Niederbayern (BV Ndb.) im Bayerischen Schachverband e.V. (BSB) und gehört damit dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) an.
3. Grundsätze für das Vereinsleben werden in einer Vereinsordnung festgelegt und beschrieben. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Vereinsordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen, im Zweifel gilt die Regelung der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Tod.
- dem Austritt.
- der Streichung von der Mitgliederliste.
- dem Ausschluss.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Kommt dieser nicht zu Stande entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und etwaige sonstige Regelungen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Beitragsordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen, im Zweifel gilt die Regelung der Satzung.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden.
- dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Kassier ist.
- dem Schriftführer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugsweis im zweiten Quartal, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, es verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung per E-Mail genügt ebenfalls der Form, wenn das Vereinsmitglied eine entsprechende E-Mail-Adresse angegeben hat. Ist eine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt die Einladung im Sinne der Nachhaltigkeit an diese und nicht per Schriftform. Die Einladung ergeht an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Adresse.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{4}$ der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kasse des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vilshofen.

Die vorstehende Satzung stellt eine Überarbeitung der Satzung vom 20.05.1999 dar und wurde durch die Mitgliederversammlung vom 22.11.2024 beschlossen. Eine Synopse der beiden Satzungsversionen war Bestandteil der Einladung zur Mitgliederversammlung.

Vilshofen, 22.11.2024